

Ferienjobs von Schülern/Studenten

Merkblatt zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht

A. Beschäftigung von Schülern

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist die Beschäftigung von Schülern, die noch nicht 15 Jahre alt sind, grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt nach dem JArbSchG auch für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Jugendlicher ist nach dem JArbSchG, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Von diesem Beschäftigungsverbot gibt es jedoch einige Ausnahmen, die eine Beschäftigung von Schülern und Jugendlichen im Rahmen von Ferien- und Aushilfsjobs ermöglichen.

Mit Einwilligung des Sorgeberechtigten - im Regelfall also der Eltern – dürfen Schüler über 13 Jahre leichte und für dieses Alter geeignete Arbeiten ausführen. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei mehr als 2 Stunden nicht überschreiten (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden). Außerdem darf die Arbeitszeit nicht zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr liegen.

Welche Arbeiten leicht und geeignet sind, ergibt sich aus der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz. Danach sind beispielsweise zulässig das Austragen von Zeitungen, Botengänge und Einkaufstätigkeiten, Tätigkeiten im Haushalt und Garten und das Betreuen von Haustieren.

Die Arbeit jugendlicher Schüler darf im Übrigen nicht unter die in § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz aufgezählten verbotenen gefährlichen und schweren Arbeiten fallen (bewegen schwerer Lasten; unfallgefährdete Tätigkeiten; Arbeit in Hitze, Kälte, Nässe oder Staub; Arbeiten mit schädlichen Stoffen).

Schüler, die länger als 2 bzw. 3 Stunden täglich arbeiten wollen, müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Deren Ferienjobs dürfen während eines Jahres maximal 4 Wochen ausgeübt werden. Dieser Zeitraum kann allerdings auf verschiedene Ferien verteilt werden. Nur die 4-Wochen-Grenze darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschritten werden.

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt dabei generell die 5-Tage-Woche. Hieraus ergibt sich eine maximale Arbeitszeit innerhalb der Schulferien von 20 Tagen, die der vollzeitschulpflichtige Jugendliche während der Schulferien innerhalb eines Kalenderjahres arbeiten darf.

Die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden, die wöchentliche demnach 40 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, die Nachtarbeit und Akkordarbeit sind generell verboten.

Schüler, die für ihre Arbeit ein Entgelt erhalten, sind grundsätzlich wie jeder andere Arbeitnehmer sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Werden Schüler in dem zuvor dargestellten Rahmen regelmäßig stundenweise beschäftigt, sind sie als sogenannte "Minijobber" zu behandeln. Voraussetzung ist, dass das Entgelt monatlich € 400,00 nicht übersteigt ("Lohngeringfügigkeit").

Bei "Minijobs" leistet der Arbeitgeber eine Abgabepauschale von 30 %, die einen Beitrag von 15 % zur Rentenversicherung und 13 % zur Krankenversicherung sowie 2 % Steuern umfasst.

Schüler, die nicht regelmäßig, sondern nur während der Ferien beschäftigt werden, sind sogenannte kurzfristig Beschäftigte, wenn ihre Tätigkeit im Voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart



Ferienjobs von Schülern/Studenten

Merkblatt zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht

zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist ("Zeitgeringfügigkeit"). Von dem Zwei-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Tätigkeit des Schülers an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist von dem 50-Arbeitstagen-Zeitraum auszugehen.

Anders als bei den 400-Euro-Minijobs ("Entgeltgeringfügigkeit") kommt es im Rahmen der sogenannten kurzfristigen Beschäftigung ("Zeitgeringfügigkeit") auf die Höhe des Einkommens nicht an.

Diese kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei.

Sie ist allerdings steuerpflichtig. Die Einkünfte des Schülers sind vom Arbeitgeber entweder über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu versteuern. Voraussetzung für die pauschale Besteuerung ist, dass der Schüler nicht mehr als 18 Arbeitstage zusammenhängend beschäftigt ist und sein Arbeitslohn € 12,00 pro Stunde und € 62,00 pro Tag nicht überschreitet.

B. Beschäftigung von Studenten

Die Beschäftigung von Studenten als Aushilfen, insbesondere in den Semesterferien, ist in vielen Branchen üblich. Sie ist für den Arbeitgeber weniger problematisch, weil Studenten in der Regel volljährig sind und somit nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen.

Werden Studenten während des laufenden Studiums beschäftigt, sind sie von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche nicht überschreitet. Von der Rentenversicherungspflicht sind Studenten hingegen nur dann befreit, wenn die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung oder als Minijob einzustufen ist.

Werden Studenten regelmäßig mit einem Arbeitsentgelt bis zu € 400,00 beschäftigt, handelt es sich um einen Minijob. Die Tätigkeit unterliegt damit wie bei Schülern den Sonderregeln für Minijobs, d. h. der Arbeitgeber hat eine Abgabepauschale von 30 % zu leisten.

Werden Studenten in den Semesterferien, d. h. in der vorlesungsfreien Zeit beschäftigt, sind sie unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Höhe des Arbeitsentgelts vollständig von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit.

Von der Rentenversicherung sind sie dagegen nur dann befreit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung oder einen Minijob handelt. Die kurzfristige Beschäftigung von Studenten wird wohl in den Semesterferien am häufigsten vorkommen.

Wie zuvor bereits ausgeführt, liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Tätigkeit im Voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Von dem 2-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen abzustellen. Auf die Höhe des Einkommens aus dieser Beschäftigung kommt es nicht an.

Die kurzfristige Beschäftigung von Studenten in diesem Sinne ist sozialversicherungsfrei.

Sie ist aber steuerpflichtig. Der Arbeitgeber hat die Einkünfte des Studenten entweder über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu versteuern.

